



1. Name, Gründung, Zweck, Sitz und Dauer

- 1.1 Die Reiter-Interessengemeinschaft Forst Neuenegg wird in der Folge RIG Forst genannt.
- 1.2 Die RIG Forst wurde 1974 in Neuenegg gegründet. Sie ist eine Körperschaft im Sinne von Art. 60 ff [ZGB](#).
- 1.3 Die RIG Forst, bestehend aus Einzelmitgliedern, den angeschlossenen Reitvereinen und Pensionsställen, bezweckt die Reiterei im Waldgebiet Forst und Spilwald zu ordnen. Die RIG Forst bezweckt, die Reitstrecken im Perimeter der RIG im Einvernehmen mit dem [Forstbetrieb der Burggemeinde Bern](#) zu unterhalten, soweit die Geldmittel ausreichen. Die RIG Forst bezweckt, die Öffentlichkeit und die Pferdesportler zu beraten und zu informieren.
- 1.4 Der Sitz der RIG Forst ist beim jeweiligen Präsidenten.
- 1.5 Die RIG Forst ist auf unbeschränkte Dauer gegründet.

2. Mitglieder

- 2.1 Die Mitgliedschaft ist offen für alle Interessenten. Es können auch Reitvereine, Reitbetriebe, Reitställe und Pensionsbetriebe aufgenommen werden. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und beträgt höchstens CHF 100.- für Einzelmitglieder.
 - 2.1.1 Mitglied ist, wer den entsprechenden Mitgliederbeitrag bezahlt hat.
- 2.2 Organisationen und Einzelpersonen, die eine Aufnahme in die RIG Forst wünschen, haben eine schriftliche Beitrittserklärung einzureichen.
- 2.3 Wünscht ein Mitglied auszutreten, so hat es den Vorstand bis 31. Dezember des laufenden Jahres zu benachrichtigen. Andernfalls bleibt die Mitgliedschaft für ein weiteres Jahr bestehen.

Der Ausschluss kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn durch das Mitglied schwere Verstösse gegen die Statuten oder Reglemente begangen wurden. Das Mitglied ist vorerst anzuhören.

3. Organe

3.1 Die Organe sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

3.2 Die Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Die Stimmrechtsverteilung ist wie folgt geregelt:

- jedes teilnehmende Mitglied der RIG Forst Neuenegg hat eine Stimme
- die Beschlüsse erfolgen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen
- die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig
- im Falle von Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid
- bei Wahlen gilt das Los
- die Einladung erfolgt persönlich mit gewöhnlicher Post an die Mitglieder

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der RIG Forst Neuenegg. Ihre Befugnisse sind:

- Wahl von Vorstand und Präsident, sowie der Rechnungsrevisoren
- Genehmigung des Protokolls
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Jahresbeiträge und der Gebühren
- Genehmigung des jährlichen Tätigkeitsprogramms
- Statutenänderungen
- Beschlussfassung über alle Verhandlungsgegenstände, die auf der Traktandenliste sind
- Ausschluss oder Sanktionen gegen Mitglieder
- Auflösung der RIG Forst

3.3 Vorstand

Der Vorstand vertritt die RIG Forst nach aussen und setzt sich zusammen aus:

- Präsident / in
- Vizepräsident / in
- Sekretär / in
- Kassier / in
- Wegmeister / in
- Zwei Beisitzer / innen

Seine Aufgabe ist die Erledigung der laufenden Geschäfte und die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 (fünf) Mitglieder anwesend sind.

Die Amtsdauer beträgt 2 (zwei) Jahre mit Wiederwählbarkeit.

3.4 Rechnungsrevisoren / innen

Die Mitgliederversammlung wählt alle 2 (zwei) Jahre zwei Rechnungsrevisoren / innen. Sie sind wiederwählbar.

Sie haben die Vereinsrechnung zu prüfen und zuhanden der Mitgliederversammlung einen Bericht zu verfassen.

4. **Finanzen**

Die RIG Forst haftet nur mit ihrem Vereinsvermögen.

Die Einnahmen sind:

- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Gebühren und Spenden

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich, wobei die Vorstandsmitglieder vom Einzelmitgliederbeitrag entbunden sind.

5. **Schlussbestimmungen**

5.1 Die Statuten können durch die Mitgliederversammlung revidiert werden.

Für die Revision bedarf es:

- Der Publikation des Wortlautes, als Beilage der Einladung zur Mitgliederversammlung, auf der die Statutenänderung traktandiert ist
- Eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitgliederstimmen

5.2 Die Auflösung der RIG Forst kann durch die eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es bedarf hierzu einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen. Die letzte Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens. Dieses soll in jedem Fall zu Gunsten des Pferdes oder des Pferdesportes verwendet werden.

5.3 Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung 2003 genehmigt und ersetzen das Reglement vom Januar 1991.

Bösingen, den 8.04.2003

REITERINTERESSENGEMEINSCHAFT FORST

Präsident



H-R. Mohler